

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Vors. Richter am BGH a.D.
Dr. Gero Fischer,
Freiburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 149

Univ.-Prof. Dr. Helmut Köhler, München

Die Regelungen zur Angabe des effektiven Jahreszinses bei Immobilienkrediten: Mehr - oder weniger - Transparenz und Vergleichbarkeit von Kreditangeboten?

Seite 153

Richter am LG Dr. Torsten Henning, zzt. Karlsruhe

Haftung der eine Beteiligung an einem Filmfonds finanzierenden Bank

- zugleich Besprechung des Urteils des OLG München vom 13.7.2010 = WM 2012, 168 -

Seite 157

BGH, 9.11.2011

Zum Begriff des Versicherungsfalles in einer Geld- und Werttransportversicherung, wenn die Versicherungsnehmerin Bargeld nicht entsprechend den Vorgaben des Transportvertrages zur Geldversorgung beim Auftraggeber abliefern

Seite 164

BGH, 29.11.2011

Anscheinsbeweis für ein pflichtwidriges Verhalten des Karteninhabers bei missbräuchlicher Abhebung an einem Geldautomaten unter Eingabe der richtigen persönlichen Geheimzahl (PIN) nur dann, wenn bei der Abhebung die Originalkarte eingesetzt worden ist

Seite 185

BGH, 8.12.2011

Gläubigeranfechtung der Übereignung eines in Deutschland belegenen Grundstücks nach deutschem Recht bei Schuldnerwohnsitz im Ausland; zur Zulässigkeit der Anfechtungsklage vor Durchführung der Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner

Seite 192

Brüssel aktuell

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Helmut Köhler, München

Die Regelungen zur Angabe des effektiven Jahreszinses bei Immobilienkrediten: Mehr - oder weniger -
Transparenz und Vergleichbarkeit von Kreditangeboten? 149

Richter am LG Dr. Torsten Henning, zzt. Karlsruhe

Haftung der eine Beteiligung an einem Filmfonds finanzierenden Bank
- zugleich Besprechung des Urteils des OLG München vom 13.7.2010 = WM 2012, 168 - 153

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof 9.11.2011 Zum Begriff des Versicherungsfalles in einer Geld- und Werttransportversicherung, wenn die Versicherungsnehmerin Bargeld nicht entsprechend den Vorgaben des Transportvertrages zur Geldversorgung beim Auftraggeber abliefern 157

Bundesgerichtshof 1.12.2011 Zur konkludenten Genehmigung der Lastschrift, wenn der Schuldner gegen die Einziehung eines wiederkehrenden Sozialversicherungsbeitrags innerhalb einer Überlegungsfrist von vierzehn Tagen ab Zugang des Kontoauszugs keine Einwendungen erhebt 160

Bundesgerichtshof 15.12.2011 Zum Lauf der Verjährungsfrist des Schadensersatzanspruchs, wenn ein Rechtsanwalt seine Pflicht, eine mit Ablauf des 31. Dezember verjährende Forderung gerichtlich geltend zu machen, verletzt 163

Bundesgerichtshof 29.11.2011 Anscheinsbeweis für ein pflichtwidriges Verhalten des Karteninhabers bei missbräuchlicher Abhebung an einem Geldautomaten unter Eingabe der richtigen persönlichen Geheimzahl (PIN) nur dann, wenn bei der Abhebung die Originalkarte eingesetzt worden ist; zur Auslegung einer Klausel, wonach der Karteninhaber vor Anzeige des Verlustes der Karte lediglich bis zu einem bestimmten Höchstbetrag haftet 164

OLG München 13.7.2010 Zur Aufklärungspflicht einer Bank gegenüber einem Kapitalanlageinteressenten aufgrund Wissensvorsprungs und wegen Überschreitens der Kreditgeberrolle sowie zur Frage einer Verfahrensaussetzung nach § 7 Abs. 1 KapMuG, wenn ein Anleger den geltend gemachten Schadensersatzanspruch auf mehrere Haftungsgründe stützt 168

OLG München 13.10.2011 Zur Wiederaufnahme eines zu Unrecht nach § 7 KapMuG ausgesetzten Verfahrens 177

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof 30.11.2011 Zur Zulässigkeit der Konkretisierung einer schiedsgerichtlichen Zins- und Kostenentscheidung im Verfahren der Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedspruchs 179

Bundesgerichtshof 13.10.2011 Zur Frage, ob Insolvenzstraftaten (§§ 283 bis 283c StGB) in den darstellenden Teil des Insolvenzplans aufgenommen werden müssen 180

Bundesgerichtshof	1.12.2011	Zur Versagung der Restschuldbefreiung, wenn der Schuldner in der Zeit zwischen Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Schlusstermin schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse macht, um einen Kredit zu erhalten, Leistungen aus öffentlichen Mitteln zu beziehen oder Leistungen an öffentliche Kassen zu vermeiden	182
Bundesgerichtshof	8.12.2011	Gläubigeranfechtung der Übereignung eines in Deutschland belegenen Grundstücks auch dann nach deutschem Recht, wenn der Schuldner im Ausland wohnt; Zulässigkeit der Anfechtungsklage vor Durchführung der Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner, soweit keine Befriedigung aus dem Schuldnervermögen zu erwarten ist; keine Aufrechnung mit Ansprüchen, die ernsthaft zweifelhaft sind oder erst zukünftig in Teilbeträgen entstehen; zur Unentgeltlichkeit der Übertragung des Halfteanteils eines je hälftig im Eigentum beider Ehegatten stehenden Grundstücks an den anderen Ehegatten	185
Bundesgerichtshof	15.12.2011	Zur Notwendigkeit, die befriedigungsbedürftige Forderung in der Anfechtungsankündigung zu bezeichnen	191
Berichterstattung			
OLG Celle	13.10.2011	Zur Wirksamkeit der Erhebung eines Bearbeitungsentgelts für Privatkredite mittels Preisaushang durch eine Bank	191
Dokumentation			
	Brüssel aktuell	Umsetzung von Basel III in Europa: Höhere Kapitalausstattung der Banken und verbesserte Qualität des Kapitals	192
Bücherschau			
	Manfred Obermüller	Insolvenzrecht in der Bankpraxis, 8. Aufl. Rezensent: Banksyndikus Arne Wittig, Frankfurt a.M.	195
	Thomas Thöne (Hrsg.)	Praxiswissen Bankrecht	196

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskräfthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Elina Vykoukal (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 84,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,55) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2012 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV